

Satzung des Vereins Schwarzwald Vernunftkraft e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Schwarzwald Vernunftkraft“ im Folgenden auch „der Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen: „Schwarzwald Vernunftkraft e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezieht seine Einkünfte aus Vereinsmitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seines Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von Kosten für die Verfolgung satzungsgemäßer Ziele.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.

§ 5 Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Teilziele:

1. den Schutz der Natur- und Kulturlandschaften des Schwarzwalds, den Erhalt ihrer Schönheit und Eigenart sowie ihres Wohn- und Erholungswerts. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor der technischen Überformung durch industrielle Windenergie-Anlagen, der auf allen Ebenen der Planung und Realisierung geltend gemacht wird.
2. den Schutz der Bürger vor den Gesundheitsrisiken durch industrielle Windenergie-Anlagen.
3. die Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung für die Notwendigkeit der Bewahrung und schonenden Entwicklung von Landschaft und Artenvielfalt und der damit verbundenen Lebensqualität.
4. die Unterstützung einer ökologisch sinnvollen Energiepolitik, insbesondere zur Energieeinsparung und zur Erforschung und Entwicklung neuer Technologien.
5. Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Feldern
 - Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art.
 - Einflußnahme im Sinne der Vereinsziele auf politische Entscheidungsträger auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.
 - Mitwirkung in natur- und landschaftsschutz-relevanten Verfahren

- Kooperation mit Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind juristische Personen und natürliche Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie die Ziele von Vernunftkraft Schwarzwald e.V. unterstützen oder selbst verfolgen.
2. Die Vereinsmitglieder handeln eigenständig und in eigenem Namen. Sie können sich zu Regionalgruppen zusammenschließen. Diese verfolgen die Zwecke des Vereins lt. §5 in eigener Verantwortung.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Erklärung durch den Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Vereinsmitglieder können nur Personen werden, die keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Ziele verfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Kontenführung

1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden und wird auf einem gemeinsamen Konto erfasst. Die Regionalgruppen verfügen eigenständig über Mittel in Höhe der von ihnen eingebrachten Mitgliedsbeiträge plus Spenden. Ausgaben des Gesamt-Vereins, z.B. für gemeinsame Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Regionalgruppen. Dazu erfolgt eine Übereinkunft zwischen Vorstandsmitgliedern aus den beteiligten Regionalgruppen (e-mail Abstimmung ist zulässig). Zugriff auf das Vereinskonto haben der Schatzmeister, der Vorsitzende und je ein von den Regionalgruppen benanntes Mitglied. Die Ausstellung von Spendenquittungen erfolgt durch den Schatzmeister oder durch ihn autorisierte Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder im Falle der Auflösung des Vereins mit dem Tage des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.

1. Der Austritt kann nur schriftlich von einem Mitglied gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Er wird mit Eingang des Schreibens wirksam.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Vereinsmitgliedschaft endet dann mit dem Beschluss des Vorstands.

Ein Vereinsmitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich und erheblich dem Ansehen oder den Interessen des Vereins geschadet hat. In diesem Fall ist der beabsichtigte Ausschluss dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzukündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss

entscheidet der Vereinsvorstand nach Prüfung der Gründe und Einwände mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

3. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich des Vereinsvermögens oder bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags, jedoch nicht bestehende Forderungen des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand
- die Regionalgruppen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der anwesende Vorstand kann mit einstimmiger Entscheidung Gäste zulassen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes einschließlich des Schatzmeisters
 - d) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h) Beschluss über die Vereinsauflösung
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde und jede Regionalgruppe durch mindestens 3 Mitglieder vertreten ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks des Vereins, zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung des Vereinsvorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Mehrheit des Vorstandes im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand verlangt wird.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu drei Beisitzern, darunter der IT-Beauftragte.

Die von den Regionalgruppen gewählten Sprecher sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Hauptaufgabe des Vorstands ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Regionalgruppen nach außen. Der Vorstand unterstützt deren Tätigkeit bei der Einwerbung und Verwaltung von Mitteln, der Mitgliederverwaltung, dem Internetauftritt und der Koordination gemeinsamer Vorhaben.
4. Einmal pro Jahr legt der Vorstand den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und die wesentlichen Aktivitäten des Vereins in den letzten 12 Monaten vor.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern lt. § 6 und § 8.
6. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vereinsvorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und den Regionalgruppen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 12 Regionalgruppen

Gründungsmitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Regionalgruppen aus dem Oberen Bregtal, Titisee-Neustadt und dem Kleinen Wiesental. Regionalgruppen gestalten ihre Aktivitäten in eigener

Zuständigkeit lt. § 6.2. Der Vereinsvorstand stimmt Beschlüsse im Dialog mit den betroffenen Regionalgruppen ab und stellt gemeinsame Interessen in den Vordergrund. Innerhalb des Vereins ist für alle Aktivitäten der Regionalgruppen und des Vorstands ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Schwarzwald Vernunftkraft e.V. an die Bundesinitiative Vernunftkraft e.V. (Kopernikusstraße 9, 10245 Berlin), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Gründungsmitglieder sowie durch die Unterzeichnung der Vorstandsmitglieder von Schwarzwald Vernunftkraft e.V. in Kraft.

Titisee-Neustadt, am 30. 4. 2018.